

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.088.538

. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 31. Jänner 2024 unter der **Nr. 17638/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umweltbelastungen durch Feuerwerkskörpergerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Erfasst Ihr Ministerium laufend die Emissionen auf Bundesgebiet, die auf die Nutzung von Feuerwerkskörpern zurückzuführen sind?*
  - a. *Wenn ja, wie erfolgt die Messung?*
  - b. *Wenn ja, welche Werte werden erhoben?*
- *Wie viel Tonnen Feinstaub wurden durch die Nutzung von Feuerwerkskörpern im Jahr 2023 freigesetzt?*
- *Wie viel davon am Tag des Jahreswechsels 2023/2024?*

In der Österreichischen Luftschatstoffinventur werden auch Schadstoffemissionen aus Feuerwerken erfasst. Die Berechnung erfolgt anhand von Aktivitätsdaten (Verbrauchs- bzw. Verkaufszahlen) und von generalisierten, aus Messungen abgeleiteten Emissionsfaktoren.

In der Inventur werden die Emissionen für ganze Jahre berechnet; für die Berechnung der Emissionen an einzelnen Tagen steht keine Datengrundlage zur Verfügung.

Das aktuellste in der Inventur erfasste Jahr ist 2022; für dieses Jahr werden Emissionen von 59 t Feinstaub PM10 ausgewiesen.

Die aktuellen Luftgütemesswerte des Bundes und der Länder können unter dem Link [Umweltbundesamt -Aktuelle Luftgütemesswerte](#) abgerufen werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Welche Menge an CO<sub>2</sub> wird durch die Nutzung von Feuerwerkskörpern im Jahr 2023 emittiert?
- Wie hoch sind die Emissionen am Tag des Jahreswechsels 2023/2024?

Für die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Feuerwerken werden in den internationalen Inventurleitlinien keine Methoden und Emissionsfaktoren angegeben; deshalb liegen in der Inventur dazu keine Daten vor. Das deutsche Umweltbundesamt führt in einer Informationsbroschüre zu Silvesterfeuerwerken (siehe [Silvesterfeuerwerk: Einfluss auf Mensch und Umwelt](#) | Umweltbundesamt) eine Abschätzung an, nach der der Anteil der fossilen CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Feuerwerken bei rund 0,0001 % der Treibhausgasemissionen in Deutschland liegt. Es ist davon auszugehen, dass auch in Österreich der Anteil in einer ähnlichen Größenordnung liegt.

Zu Frage 6:

- Werden beim Kauf von Feuerwerkskörpern etc. CO<sub>2</sub>-Abgabe konkret ausgestaltet?
  - a. Wenn ja, wie hoch sind dabei die Einnahmen durch die CO<sub>2</sub>-Abgaben?
  - b. Wenn ja, wie hoch sind dabei die Einnahmen durch die CO<sub>2</sub>-Abgaben?
  - c. Wenn nein, wieso gibt es hierfür keine CO<sub>2</sub>-Abgaben?

Feuerwerkskörper unterliegen weder dem Emissionshandel gemäß EU ETS, noch der Besteuerung gemäß dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 (BGBl. I 10/2022). Derzeit unterliegen einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung nur fossile Brennstoffe und die Emissionen von Industrie- und Energieversorgungsunternehmen, die am Emissionshandel teilnehmen.

Zu Frage 7:

- Führt Ihr Ministerium eine Aufstellung, welche konkreten Schadstoffe durch das Abschießen von Feuerwerksraketen etc. in die Böden und in die Luft geleitet werden?
  - a. Wenn ja, welche sind diese?

Zahlreiche Studien zeigen auf, dass durch Feuerwerkskörper, insbesondere am ersten Tag des neuen Jahres, Feinstaub und Schwermetallpartikel freigesetzt werden, die negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die freigesetzten Schwermetalle sind unter anderem Strontium, Arsen, Blei, Selen oder Cäsium, wodurch der Rakete die entsprechende Farbe verliehen wird. Außerdem wird beim Verbrennen der Feuerwerkskörper Feinstaub freigesetzt. Dies führt zu einer Belastung der Luft mit Schadstoffen (Staubteilchen), die anhand von Luftgütemessungen mit den Messwerten PM10 und PM2,5 (PM – Particulate Matter) abzulesen sind.

Die abgebrannten Feuerwerkskörper enthalten Chemikalien und Schwermetalle, die bspw. durch Regenwasser weggespült werden und so in den Boden und in Gewässer gelangen. Aus diesem Grund ist die richtige und rasche Entsorgung ein wichtiger Effekt, um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt abzumildern.

In der Österreichischen Luftschastoffinventur werden die Emissionen für weitere Luftschastoffe berechnet, für die Emissionsfaktoren publiziert worden sind. Für das Jahr 2022 werden Emissionen aus Feuerwerken in der Höhe von 3.440 kg Schwefeldioxid, 296 kg Stickstoffoxide, 8.144 kg Kohlenmonoxid, 893 kg Blei, 1,7 kg Cadmium und 60 g Quecksilber ausgewiesen.

Zu Frage 8:

- Bestehen Maßnahmen zur Verringerung des Schadstoffanfalls?

Feuerwerkskörper unterliegen den Stoffbeschränkungen gemäß REACH.

Persistente organische Schadstoffe, wie z.B. Hexachlorbenzol, Perfluorooctansäure, bestimmte Diphenylether, werden über die POP-Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 geregelt. Die angeführten Schadstoffe werden entweder generell verboten oder ihre Produktion mit zeitlichen Übergangsfristen eingeschränkt. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips werden In-Verkehr-Setzens- und Freisetzungsvorbele sowie abfallrechtliche Maßnahmen festgelegt. Einzelne in der Vergangenheit in Feuerwerkskörpern eingesetzte Inhaltsstoffe, wie etwa Hexachlorbenzol (HCB) als Chlorträger für Lichteffekte, sind daher nicht mehr zulässig in der Verwendung.

Restbestände von Feuerwerkskörpern mit einem HCB-Gehalt von mehr als 100 mg/kg gelten als (gefährlicher) POP-Abfall und dürfen nicht mehr verwendet werden, sondern sind gemäß EU-POP-Verordnung einer Beseitigung zuzuführen, die den Gehalt an POPs zerstört oder irreversibel transformiert.

Um die Einhaltung dieser verbotenen Stoffe zu überprüfen, wurde in den Jahren 2010 bis 2013 im Rahmen der Chemikalieninspektor:innentagungen Probenahmen zur Ermittlung des Hexachlorbenzol-Gehalts in Feuerwerkskörpern untersucht. Dabei hat sich herausgestellt, dass durch die Einführung der EU-weiten Verbote der Stoff ‚Hexachlorbenzol‘ in den Proben nicht mehr nachweisbar war.

Zu den Fragen 9 und 10:

- Welche Menge Müll und Sondermüll fällt jährlich zusätzlich aufgrund der Nutzung von Feuerwerkskörpern etc. an?
- Welche Menge am Tag des Jahreswechsels 2023/2024?

Derartige Daten liegen meinem Ministerium nicht vor.

Zu den Frage 11 bis 14:

- Bestehen Maßnahmen zur Verringerung des (Sonder-) Müllanfalls?
- Welche Maßnahmen werden von Ihrem Ministerium ergriffen, sodass es zu einer geringen Umweltverschmutzung (Anfall von Schadstoffen und Müll) durch Feuerwerkskörper etc. kommt?
- Welche Maßnahmen werden von Ihrem Ministerium ergriffen, sodass es zu einer geringen Störung der Tierwelt aufgrund der Nutzung von Feuerwerkskörper etc. kommt?
- Welche Maßnahmen werden von Ihrem Ministerium ergriffen, sodass es zu einer geringen Störung der Bewohner nahe beliebten Abschussplätzen für Feuerwerkskörper kommt?

Maßnahmen zur Verringerung von Umweltbelastungen, die über Stoffbeschränkungen und Verbote hinausgehen, liegen nicht im Zuständigkeitsbereich meines Ministeriums.

Zu den Fragen 15 bis 24:

- Werden von Ihrem Ministerium Verschärfungen für die Nutzung von Feuerwerkskörpern angedacht, um somit u.a. die Umwelt zu schonen?
  - a. Wenn ja, wie sehen diese aus?
- Werden dabei europarechtliche Vorgaben berücksichtigt?
  - a. Wenn ja, welche?

- *Gibt es bzgl. Nutzung und Reglementierung für Feuerwerkskörpern etc. Weisungen Ihres Ministeriums bzw. arbeitet Ihr Ministerium diesbezüglich mit dem Innen- oder/und Außenministerium zusammen?*
- *Ist Ihrem Ministerium bekannt, inwieweit Einführen von illegalen Feuerwerkskörpern etc. kontrolliert werden?*
- *Was wurde bisher gegen illegale Importe unternommen?*
- *Welche Menge an illegalen Feuerwerkskörpern/Knallkörpern/Böllern etc. wurde 2023 beschlagnahmt?*
- *Woher stammten die illegalen Importe?*
- *Welche Menge wurden an den Ländergrenzen beschlagnahmt?*
- *Welchen Wert wiesen die beschlagnahmten Importe auf?*
- *Bestehen bilaterale Anstrengungen, damit der grenznahe (z.B. österreichisch-tschechische Grenze) Verkauf bzw. bestehende Verkaufsstände kontrolliert und untersagt werden?*

Maßnahmen betreffend die Nutzung und den Bezug von Feuerwerkskörpern liegen nicht im Zuständigkeitsbereich meines Ministeriums.

Leonore Gewessler, BA

